

Zeitschrift: Schweizer Erziehungs-Rundschau : Organ für das öffentliche und private Bildungswesen der Schweiz = Revue suisse d'éducation : organe de l'enseignement et de l'éducation publics et privés en Suisse

Herausgeber: Verband Schweizerischer Privatschulen

Band: 14 (1941-1942)

Heft: 8

Rubrik: Schweizerische Umschau

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 24.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

sind daher nur zulässig, sofern sie im öffentlichen Interesse liegen; doch dürfen diese auch nicht weiter gehen, als es die Wahrung dieses Interesses erfordert. Ein öffentliches Interesse hat nun der Staat ganz zweifellos an der Vermeidung der Störung des Lehr- und Erziehungszwecks der Schule, und es muß daher auch zulässig sein, Kinematographenbetriebe insofern nicht zuzulassen, als sie eine derartige Störung mit sich bringen.

Nun mag zugegeben werden, daß der Betrieb eines Kinos schon an sich allein da einen schädlichen Einfluß auf die geistige Verfassung schulpflichtiger Kinder auszuüben und den Erziehungszweck der Schule ungünstig zu beeinflussen vermag, wo das Kinotheater als solches eines die Aufmerksamkeit der Jugend auf sich ziehende Erscheinung ist oder wo es sich in ein von ähnlichen Betrieben freies Quartier eindrängen will. Aus dieser Erwägung heraus hat denn auch das Bundesgericht in einem Urteil vom 19. November 1929 ausgeführt, daß z. B. in ländlichen Verhältnissen, wo das Leben im allgemeinen ruhig und gleichmäßig verläuft, schon der Betrieb einer solchen Unterhaltungsstätte an sich eine ungewöhnliche Erscheinung bildet und auch namentlich noch durch die damit verbundene Reklame ganz besonders die Jugend lebhaft beschäftigt und damit ihr Interesse in hohem Maße zu erwecken und von der Schule abzulenken vermag. Es ist denn auch damals ein Verbot, in der Nähe des Sekundarschulhauses Langnau einen Kino zu eröffnen, geschützt worden (BGE. 35 I 275).

Ganz anders verhält es sich aber in städtischen Verhältnissen. Einmal werden die Kinder, die meist in ganz anderen Quartieren gelegene Schulen besuchen müssen — namentlich wenn es sich um Spezialschulen handelt — auf ihrem regulären Schulweg stets an gleichen oder ähnlichen Betrieben vorbeikommen, und sodann ist die städtische Schuljugend heute erfahrungsgemäß an die Kinobetriebe so gewöhnt, daß es hinsichtlich des Einflusses auf ihr Denken und ihre Phantasie auf die mehr oder weniger große Entfernung eines solchen Theaters vom Schulhaus nicht ankommt. Dazu kommt, daß die Erziehungsbehörden heute selber den Kinobetrieben durchaus nicht mehr grundsätzlich ablehnend gegenüberstehen; sehr oft werden Schulfeste in solche Lokale

verlegt, und es wird der Besuch gewisser Kinovorstellungen den Kindern auch von der Schule aus empfohlen.

Daß mit dem Kinobesuch im allgemeinen für die Jugend gewisse Gefahren verbunden sind, wird vom Bundesgericht weder verkannt noch bestritten. Es ist aber ein untaugliches und mit Art. 31 der Bundesverfassung unvereinbares Vorgehen, diese Gefahr dadurch beseitigen zu wollen, daß man solche Betriebe in einer gewissen Entfernung von Schulhäusern halten will; denn dadurch kommen sie in Städten mit geschlossener Bauweise nur wieder in die Nähe anderer Lehranstalten.

Unter den gegebenen Verhältnissen verstößt daher das Verbot gegen Art. 31 der Bundesverfassung und ist in Gutheißung des Rekurses aufzuheben.

Schweizerwoche-Wettbewerb in den Schulen des Landes. Seit dem Jahr 1919 ergeht an die schweizerische Lehrerschaft alljährlich die Einladung, Schüler und Schülerinnen in ein besonderes Schaffen gebiet unseres Volkes einzuführen. Diese Einladung erfolgt durch den Verband „Schweizerwoche“, mit Ermächtigung und Empfehlung der kantonalen Unterrichtsdirektionen. Die Bearbeitung des Stoffes geschieht in Form von Klassenaufsätzen. Je die zwei besten werden vom Lehrer bestimmt und sollen bis am 31. Dezember an das Sekretariat der „Schweizerwoche“ in Solothurn zur Prämierung eingesandt werden.

Für den diesjährigen Wettbewerb ist ein Arbeitsgebiet gewählt worden, das wirtschaftlich und kulturell von besonderer Bedeutung ist: *Unser Papier*. Eine von fachlicher und pädagogischer Seite speziell für Unterrichtszwecke geschriebene Einführungsschrift in drei Landessprachen wird dieser Tage allen Schulen zugestellt. Ihr Zustandekommen ist den schweizerischen Papierfabriken zu verdanken. Wo dies möglich ist, sollen Betriebsbesichtigungen das gesprochene Wort veranschaulichen. Auch enthält die Einführungsschrift Anweisungen für die praktische Behandlung in den verschiedenen Unterrichtsfächern. Unserer Jugend möchten wir zurufen: Lernet das Schaffen des Mitbürgers kennen, es verdient eure besondere Achtung und Wertschätzung. Ihr selber aber: Verichtet jede Arbeit so, wie wenn sie euer Meisterwerk wäre — rasch, gut und genau. Das Festhalten an der Hochwertigkeit schweizerischer Arbeit ist ein Pfand dafür, daß wir auch im künftigen wirtschaftlichen Wettstreit unsren Platz in der Welt behaupten werden.

Schweizerische Umschau

Aus der Eidgenossenschaft

Die Jugend kennt sich in den Verkehrsvorschriften aus. Der von der Schweiz. Beratungsstelle für Unfallverhütung veranstaltete Wettbewerb für die Schweizer Jugend über 33 Fragen der Straßenverkehrsgesetzgebung ist abgeschlossen. Es beteiligten sich 5190 Jugendliche aus allen Schweizerkantonen. 777 Teilnehmer konnten alle 33 Fragen richtig lösen. Die übrigen beantworteten durchschnittlich 30 Fragen richtig und nur drei falsch. Das Resultat zeigt, daß die Schweizer Jugend über gute Kenntnisse der Verkehrsvorschriften verfügt.

* * *

Kanton Aargau.

Frauen in der Schulpflege. Zum erstenmal können auch Frauen in die aargauischen Schulpflegen und

Aufsichtskommissionen gewählt werden. Paragr. 37 des neuen Schulgesetzes, der die Bestimmungen über die Schulpflegen umschreibt, sagt, daß auch „Frauen wählbar“ seien. Der Stadtrat von Baden hat bereits beschlossen, daß für die beiden Schulpflegen der Stadt je eine Frau für die neue Amtsperiode zu wählen sei, die Behörden anderer Gemeinden haben die Mitgliederzahl der zu wählenden Schulpflegen erhöht, um die neuen Sitze den Frauen zu überlassen. Da nach dem neuen Schulgesetz die Schulpflegen den hauswirtschaftlichen Unterricht einzuführen haben und die Aufsichtskommissionen für den Handarbeitsunterricht mehrheitlich aus Frauen bestehen müssen, ist die Notwendigkeit der Mitarbeit der Frauen in den Schulpflegen gegeben. In einem öffentlichen Aufruf der Aargauischen Frauenzentrale wird betont, daß es

jetzt Sache der örtlichen Frauenvereine und der Lokalsektionen kantonaler Verbände sei, in den Gemeinden die nötigen Schritte zu tun, um die Wahl von Frauen vorzubereiten.

Kanton Basel-Stadt.

Schulturnen und Armee. Anlässlich der Armeemeisterschaften in Basel wies General Guisan unter anderem auch auf die notwendige Vorbildung der Schuljugend hin. In feinen Worten ermahnte er die Vertreter kantonaler Regierungen, sie möchten doch einmal dafür sorgen, daß wenigstens die Vorschriften von 1874 über das Schulturnen überall verwirklicht würden und nicht länger mehr bloß auf dem Papier stünden. Diese Vorschriften besagen nicht nur, daß die Kantone für einen angemessenen Turnunterricht der männlichen Jugend zu sorgen haben, sondern auch, daß allen Jünglingen, vom Austritt aus der Schule bis zum 20. Altersjahr, auf den Militärdienst vorbereitender Turnunterricht erteilt werde. Dabei wurde vorgesehen, daß für die zwei ältesten Jahrgänge auch vom Bunde angeordnete Schießübungen stattfinden könnten.

Kanton Bern.

Studentischer Wettbewerb. Die Studentenschaft der Universität Bern veranstaltet in diesem Winter in ihrer Zeitschrift „Berner Student“ für alle Studenten der Schweiz einen Wettbewerb über das Thema: „Studentische Aufgaben von heute und morgen“. Sie will damit eine Diskussion veranlassen über Aufgaben der Studenten an der Universität, der Heimat gegenüber oder als Glieder einer noch größeren Gemeinschaft. Der Wettbewerb wird in allen vier Landessprachen durchgeführt. Letzter Einsendetermin ist der 25. Dezember 1941.

Beobachtungsklasse für problematische Schulkinder. Die stadtbermische Erziehungsberatungsstelle schlägt in ihrem Jahresbericht 1940 die Schaffung einer Beobachtungsklasse vor, in welcher 12—14 Kinder Aufnahme finden, welche unterrichtlich, vor allem aber erzieherisch einer sorgfältigen Einzelnachhilfe bedürfen, die man ihnen im normalen Schulbetrieb nicht angedeihen lassen kann.

Schulferien und Reiseverkehr. Der geschäftsleitende Ausschuß des Schweiz. Fremdenverkehrsverbandes formulierte in seiner Sitzung vom 27. Oktober in Bern auch das Postulat: Die Schulferien sind zeitlich und örtlich derart anzusetzen, daß daraus eine Verlängerung der Sommersaison resultiert.

Jugend hilft der Jugend. Die bernischen Volksschulklassen haben eine Apfelschnitzaktion für kriegsgeschädigte Kinder durchgeführt. Mit großem Eifer haben Kinder und Lehrer viele Stunden ihrer Freizeit geopfert, um Äpfel zu sammeln, zu schälen und zu schneiden. Bäckereien und Dörranstalten dörrten in freundlicher Bereitwilligkeit das geschnitzte Obst. Das Ergebnis ist, daß ein Eisenbahnwagen mit 3,5 Tonnen dieses wertvollen Nahrungsmittels bereitgestellt werden konnte.

Kanton Graubünden.

Konferenz der Handelsschul-Rektoren. Die schweizerische Handelsschul-Rektoren-Konferenz tagte am 10. und 11. Oktober in Chur. Frauenfelder (St. Gallen) behandelte die Aufnahme-, Promotions- und Abschlußprüfungen der deutschschweizerischen Handels-

schulen; Wetterwald (Zürich) sprach zum neuen, umgearbeiteten Reglement über die Prüfung von Lehrern für fremdsprachliche Handelskorrespondenz; Guyer (Zürich) beleuchtete die Einstellung der staatlichen und kommunalen Handelsschulen zum Problem des allzugroßen Andrangs zu den kaufmännischen Berufen, und Boller (Luzern) referierte über die Umgestaltung der schweizerischen Sammelstelle für handels- und betriebstechnische Studienmaterialien und Lehrmittel. An die Referate schlossen sich eingehende Diskussionen an.

Kanton Luzern.

Einsparungen von Heizmaterialien in den Schulen. Mit Kreisschreiben vom 6. Oktober 1941 hat das Erziehungsdepartement den Schulpflegen und den Bezirksinspektoren die eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen über die einschränkenden Maßnahmen für die Verwendung von Kraft- und Brennstoffen mitgeteilt. Im Gegensatz zum vergangenen Winter ist der Schulbetrieb an Samstagen gestattet. Die Heizperiode ist indessen durch zwei Wochen zusätzliche Ferien zu verkürzen. Die ausgefallene Schulzeit muß nachgeholt werden.

Kanton St. Gallen.

Nach einer im amtlichen Schulblatt vom Oktober veröffentlichten Liste stehen zur Zeit elf stellenlose Primarlehrer, 20 Primarlehrerinnen, neun Sekundarlehrer sprachlich-historischer und fünf Sekundarlehrer mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung für Stellvertretungen zur Verfügung.

Für die eidgen. Volkszählung vom 1. Dezember 1941 werden auch die Schulen zu aufklärender Mitarbeit beigezogen. Diese Mitarbeit besteht darin, daß die Lehrer der fünften und höheren Primarklassen und der Sekundarschulen ihre Schüler über die richtige Beantwortung der Fragen der Zählkarte instruieren und „Probekarten“ ausfüllen lassen.

Am 8., 15., 22. und 29. November wird für die Turnunterricht erteilenden Lehrkräfte (Lehrer und Lehrerinnen) des Bezirkes St. Gallen je ein Turnkurs für Knaben- und Mädchenturnen durchgeführt. Die kantonale Schulturnkommission fordert die Lehrerschaft zu eifriger Pflege des Skunterrichtes auf. Voraussichtlich wird im Januar ein Lehrer-Turn- und Skitag abgehalten.

Der Regierungsrat hat dem Großen Rat einen dringlichen Beschlussesentwurf über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an die Primar- und Sekundarlehrer zugehen lassen. Diese Zulagen sind in Anlehnung an die beim Staatspersonal angewandten Grundsätze festgelegt. (Grundzulage von 4 Prozent der Bruttolbesoldung, einer Familienzulage von 250 Fr. bei einer Bruttolbesoldung bis 4000 Fr. und von 200 Fr. bei einer Besoldung von über 4000 Fr., sowie einer Kinderzulage von 60 Fr.)

Kanton Zürich.

Ausstellung. Im „Pestalozzianum“, in Zürich, Beckenhofstraße 31—35, wurde am 29. Oktober eine Ausstellung „Selbstgemachtes Spielzeug“ eröffnet. Im Zusammenhang damit finden bis zum Ende der Ausstellung zahlreiche Vorträge, Demonstrationen und schultheatralische Aufführungen statt. Am 3. Dezember eröffnet das Pestalozzianum die „Ausstellung guter Jugendbücher“.